



Wegleitung¹

zur Prüfungsordnung der höheren Fachprüfung für Fachexpertin Respiratory Care, Fachexperte Respiratory Care

1 Einleitung	2
2 Zulassungsbedingungen	3
3 Prüfung	4
4 Organisation der Prüfungen	9
5 Informationen zu Prüfungsvorbereitung	10

¹ Von der Prüfungskommission am 08.01.2019 genehmigt

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung dient der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten über Details der höheren Fachprüfung, die in der Prüfungsordnung nicht oder nur allgemein formuliert sind. Die Wegleitung basiert auf der Prüfungsordnung vom 23. April 2020. Die Wegleitung kann durch die Prüfungskommission nach jeder Prüfung den sich ändernden Bedingungen angepasst werden, sofern dies der Prüfungsordnung nicht widerspricht.

1.2 Prüfungsträger

Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft für die höhere Fachprüfung:

- Lungenliga Schweiz (LLS)
- Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP)
- Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie (SGPP)

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Die Schweizerischen Gesellschaften für Pneumologie (SGP) und Pädiatrische Pneumologie (SGPP) vertreten Fachärzteschaften, welche über Verordnungen Dienstleistungen an nicht ärztliches medizinisches Fachpersonal delegieren und die Qualitätsstandards für die Versorgung der Patientinnen und Patienten im Bereich Pneumologie festlegen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP) ist ein Verein, welcher Ärztinnen und Ärzte zusammenschliesst, die sich mit Lungen- und Atemwegserkrankungen bei Erwachsenen befassen. <https://www.pneumo.ch>

Die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie (SGPP) ist ein Verein von Ärztinnen und Ärzten, die sich mit Atemwegs- und Lungenkrankheiten bei Neugeborenen, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen befassen. www.sgpp-sspp.ch/

Die Lungenliga Schweiz LLS vertritt die kantonalen Lungenligen, die gesamtschweizerisch tätigen Dienstleistungserbringerinnen im Bereich der nicht ärztlichen medizinischen Untersuchung, Behandlung und Beratung sowie der psychosozialen Begleitung von Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Erkrankungen.

Die Lungenliga berät und betreut Menschen mit Lungenkrankheiten und Atembehinderungen, damit diese möglichst beschwerdefrei selbständig leben können und ihre Lebensqualität verbessern oder erhalten können.

Mit ihrem Weiterbildungsangebot sorgt sie für eine bedarfsgerechte, praxisnahe Umsetzung der fachlichen und ethischen Qualitätsstandards und Auflagen der Vertragspartner. www.lungenliga.ch

Die Zielsetzungen und rechtlichen Grundlagen sind in den jeweiligen Statuten der Träger beschrieben.

1.3 Prüfungsleitung

Ergänzung zu Ziffer 2.2 der Prüfungsordnung, Aufgaben der Prüfungskommission

Geschäftsführung, administrativen Aufgaben sowie die praktische Organisation und Durchführung der Berufsprüfung obliegen der Abteilung Weiterbildung der Lungenliga Schweiz (LLS).

1.4 Prüfungssekretariat

Adresse: Lungenliga Schweiz, Abteilung Weiterbildung, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

E-Mail weiterbildung@lung.ch

Telefon 031 378 20 12

Fax Nummer 031 378 20 51

2 Zulassungsbedingungen

2.1 Zulassungsbedingungen

(Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung)

Die Prüfungskommission überprüft, ob die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt sind:
Zur höhere Fachprüfung *Fachexpertin, Fachexperte Respiratory Care* wird zugelassen wer:

- a) über ein Diplom als Pflegefachperson HF / FH, als Physiotherapeutin, Physiotherapeut HF / FH oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens drei Jahre einschlägige Berufspraxis im Bereich der Pneumologie mit einer Anstellung von mindestens 60% nachweisen kann;

oder

- b) über den eidgenössischen Fachausweis Berater, Beraterin für respiratorische Erkrankungen verfügt und im Beruf als Berater, Beraterin für respiratorische Erkrankungen mindestens drei Jahre Praxis mit einer Anstellung von mindestens 60% nachweisen kann.

Als Nachweis für die berufliche Praxis gilt die Kopie eines Arbeitszeugnisses oder einer Arbeitsbestätigung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

2.2 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Die Prüfungskommission ist bestrebt, auch Menschen mit einer Behinderung den Zugang zur höheren Fachprüfung zu ermöglichen. Der Antrag muss spätestens mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden. Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum Vorgehen kann über folgenden Link heruntergeladen werden:

Merkblatt: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen ([PDF, 25 kB, 03.05.2013](#))

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Die schriftliche Prüfung Fallbearbeitung, Clinical Reasoning (Kurz-Antwort Fragen [KAF]) dient der Überprüfung des medizinischen Fachwissens Pneumologie (Kenntnis der Krankheitsbilder, Medikamente, pulmonale Rehabilitation, apparative Therapien, mechanische Heimventilation, Langzeitaerstofftherapie).

Die praktische Prüfung Patienten- und Angehörigeninstruktion /-schulung bei Heimventilation dient dem Nachweis folgender praktischer Kompetenzen:

- Der Situation angepasste Anwendung des medizinischen Fachwissens Pneumologie;
- Kenntnis der Geräte, insbesondere wird das Verhalten in Notfallsituationen geprüft;
- Überprüfung der analytischen, didaktischen und beraterischen Handlungskompetenzen.

Die praktische Prüfung Gesprächsführung in komplexen Beratungssituationen dient dem Nachweis der transkulturellen Kommunikationskompetenz. Weiter wird geprüft, wie schwierige Themen mit Betroffenen und den ihnen nahestehenden Personen angesprochen und diskutiert werden.

Die Diplomarbeit beinhaltet eine selbst gewählte Problemstellung aus dem Gebiet der Pneumologie. Sie dient dem Nachweis der kontextbezogenen Anwendung der Instrumente der Care Koordination und der evidenz-basierten Erläuterung der Vorgehensweise.

Das Expertengespräch evaluiert die Fähigkeit, fachliche Inhalte zu präsentieren und zu begründen.

3.2 Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert total 5 Stunden 15 Minuten

	Prüfungsteile	Art der Prüfung	Umfang	Gewichtung
1	Fallbearbeitung, Clinical Reasoning	schriftlich	3 h	1
2	Patienten- und Angehörigeninstruktion /-schulung bei Heimventilation	praktisch	45 Min.	1
3	Gesprächsführung in komplexen Beratungssituationen	praktisch	45 Min.	1
4.1	Diplomarbeit Falldokumentation / Kontrollfall Care Koordination	schriftlich	vorgängig zu erstellen	2
4.2	Expertengespräch Verteidigung der Diplomarbeit	mündlich	45 Min.	1

3.3 Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile der Diplomarbeit

Die Prüfungsteile tragen zu 2 (Diplomarbeit), 1 (mündliche Präsentation und Prüfungsgespräch) zur Gesamtbeurteilung des Prüfungsteil 4 bei. Prüfungsnote Diplomarbeit = $(2 \cdot \text{Positionsnote 1}) + \text{Positionsnote 2} / 3$.

3.4 Erläuterungen zu den einzelnen Prüfungsteilen

Schriftliche Prüfung

Prüfungsteil 1 **Fallbearbeitung, Clinical Reasoning** Kurz-Antwort-Fragen /Short Essay-Questions SEQ

Erforderliche Fähigkeiten

Fachwissen aus den Bereichen Pneumologie (Erwachsene, Kinder & Jugendliche) und Tuberkulose inhaltlich korrekt in einen Behandlungsprozess einbringen können.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Kandidierenden klinische Informationen analysieren, kontextgerecht interpretieren und anhand von Fallbeispielen lösungsorientiert bearbeiten können. Die Fallbeispiele betreffen die häufigsten Krankheitsbilder in der Pneumologie:

- **Obstruktive Lungenkrankheiten:** chronische Bronchitis, Asthma, COPD;
- **Restriktive Lungenkrankheiten:** Fibrose, Pneumokoniosen, Post Tuberkulose, Zwerchfellhernie;
- **Respiratorische Schlafstörungen:** OSA, Zentrales Schlaf-Apnoe-Syndrom, gemischte Formen, Adipositas- Hypoventilationssyndrom, Cheyne-Stoke-Atmung;
- **Neuromuskuläre Krankheiten:**
 - Hohe Querschnittsläsion, Amyotrophe Lateralsklerose, Bilaterale Zwerchfellähmung, Post-Polio-Syndrom, Spinale Amyotrophien;
 - Myopathien: M. Duchenne, Myotonische Dystrophie, Angeborene, metabolische, entzündliche Myopathien;
- **Erkrankungen von Skelett, Pleura und Lunge:** Kyphoskoliosen, Narbige Pleuraveränderungen, Status nach ausgedehnten Lungenresektionen, Posttraumatische Veränderungen;
- **Vaskulär bedingte Erkrankungen:** pulmonale Hypertonie;
- **Kardiale Krankheiten:** Cor pulmonale, kardiale Missbildung, Herzinsuffizienz;
- **Andere Lungenkrankheiten:** Tuberkulose, Krebs, Zystische Fibrose (CF), Bronchiektasen, Broncho-pulmonale Dysplasie.

Beurteilungskriterien

- Das Fachwissen ist verstanden, wird korrekt interpretiert, gewichtet und angewendet.
- Die Problemlösungsvorschläge entsprechen den aktuell gültigen Guidelines.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung dient der Überprüfung des Transfers der Theorie in die Praxis. Die Fallbeispiele beschreiben Patientensituationen mit verschiedenen Krankheitsbildern, aus unterschiedlichen Stadien des Krankheitsverlaufs und häufigen psychosozialen Gegebenheiten.

Prüfungsteil 2 **Patienten- und Angehörigeninstruktion /-schulung bei Heimventilation** Praktisches Handeln anhand von Aufgabenstellungen verschiedener Fallvignetten

Erforderliche Fähigkeiten

Verordnungen der zuweisenden Ärzteschaft für geräteunterstützte Therapien müssen richtig verstanden und der individuellen Patientensituation angepasst umgesetzt werden können.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Instruktionen und Schulungen gemäss der in den Fallvignetten beschriebenen Situationen durchgeführt werden. Mit den Aufgaben im Fachbereich Heimventilation zeigt der Kandidat, dass er in der Lage ist, Therapieprozesse in Bezug auf Wirkung, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Sicherheit zu analysieren und Beratung, Betreuung sowie Behandlung der individuellen Patientensituation anpassen, bzw. umsetzen kann.

Beurteilungskriterien

- Die Handhabung der verschiedenen Geräte, Beatmungsgeräte CPAP, Bilevel Therapie, Atemluftbefeuchter, Sauerstoffgeräte, wird korrekt erläutert.
- Die Einstellungen der Geräte werden gemäss Verordnung kontrolliert und adjustiert.
- Die adäquate Verhaltensweise bei Funktionsstörungen wird korrekt, verständlich und der gemäss Sicherheitsvorgaben der Hersteller instruiert
- Die Anleitung für das Trachealkanülen Management kann an einer Puppe demonstriert werden.

Prüfungsteil 3 **Gesprächsführung in komplexen Beratungssituationen** Praktisches Handeln anhand von Aufgabenstellungen verschiedener Fallvignetten

Erforderliche Fähigkeiten

Die in der Fallvignette beschriebene Ausgangssituation muss analysiert und beurteilt werden. Der Verlauf der verschiedenen Beratungssequenzen muss analysiert werden können. Die gewählte Beratungsstrategie muss methodengestützt reflektiert werden können.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Kandidierenden komplexe Beratungssituationen erfassen und Beratungsinstrumente (Systemische Situationsanalyse und Gesprächsführungstechniken sowie die motivierende Gesprächsführung) kennen und anwenden können.

Beurteilungskriterien

- Die Instrumente der Systemischen Situationsanalyse und Gesprächsführungstechniken und der Motivierenden Gesprächsführung werden kontextgerecht angewendet.
- Die individuelle Situation des Patienten wird aus einer systemischen Perspektive erfasst.
- Die angewendete Strategie dient der Klärung und berücksichtigt die Bedürfnisse der involvierten Personen.
- Die Selbsteinschätzung des Verlaufs des Beratungsgesprächs erfolgt sachlich, die gewählten Beratungsstrategien werden methodisch reflektiert und erläutert

Diplomarbeit

Prüfungsteil 4.1 Diplomarbeit

Falldokumentation Kontrollfall Care Koordination einer Patientensituation aus der eigenen Praxis.

Vorgaben zur Diplomarbeit werden von der Prüfungskommission erstellt und den Kandidatinnen und Kandidaten mit der Anmeldung zur Prüfung zugestellt (Siehe Richtlinien für die Diplomarbeit in Anhang).

Erforderliche Fähigkeiten

Eine komplexe Patienten- und Angehörigensituation verstehen, analysieren und umfassend dokumentieren.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Kandidierenden komplexe Behandlungssituationen erfassen, die Instrumente der Care Koordination kontextbezogen kennen und anwenden können.

Beurteilungskriterien

- Siehe Richtlinien für die Diplomarbeit in Anhang

Prüfungsteil 4.2 Expertengespräch

Verteidigung der Diplomarbeit.

Die Diplomarbeit wird vor zwei Prüfungsexpertinnen /-experten präsentiert. Anschliessend folgt ein Prüfungsgespräch zu Inhalten der Diplomarbeit. Das mündliche Examen dauert insgesamt 45 Minuten. 10 bis höchstens 15 Minuten sind für die Präsentation der Diplomarbeit reserviert.

Erforderliche Fähigkeiten

Eine komplexe Patienten- und Angehörigensituation vorstellen, diskutieren und konzis argumentieren.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Kandidierenden den Diplomarbeitsfall präsentieren können.

Beurteilungskriterien

- Siehe Richtlinien für die Diplomarbeit in Anhang

3.5 Notengebung

Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

Schriftliche Prüfung (Prüfungsteil 1)

Die Auswertung der Kurzantwort Fragen werden von zwei Expertinnen oder zwei Experten anhand von Antwortrastern mit zugehöriger Punktezahl vorgenommen (Ziff.4.4 der Prüfungsordnung). Die Fragenpools werden regelmässig ergänzt und erneuert.

Praktische Prüfung (Prüfungsteile 2 und 3)

Die praktische Prüfung dient der Überprüfung des Transfers der Theorie in die Praxis. Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die praktischen Prüfungen ab und erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf. Die Beurteilung der Leistung erfolgt aufgrund festgelegter Kriterien und zugehöriger Punktezahl. Die Note wird gemeinsam festgelegt.

Schriftliche Prüfung / Diplomarbeit Prüfungsteil 4.1

Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der kontextbezogenen Anwendung der Instrumente der Care Koordination, und der Theorie gestützten Erläuterung der Vorgehensweise.

Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen anhand der Care Checkliste (siehe Richtlinien für die Diplomarbeit) die Diplomarbeit und setzen gemeinsam die Positionsnote fest.

Mündliche Prüfung Expertengespräch Prüfungsteil 4.2

Das Expertengespräch evaluiert die Fähigkeit fachliche Inhalte zu präsentieren und zu begründen.

Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen anhand der Leistungskriterien (siehe Richtlinien für die Diplomarbeit) das Gespräch und setzen gemeinsam die Positionsnote fest.

3.6 Beschwerden (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 7.3 Rechtsmittel)

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI.

Merkblätter mit detaillierten Informationen können über folgende Links auf der Internetseite des SBFI heruntergeladen werden:

- [Merkblatt Akteneinsichtsrecht \(PDF, 80 kB, 27.03.2017\)](#)
- [Merkblatt Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg.Fachausweises bzw. Diploms \(PDF, 176 kB, 13.01.2017\)](#)

Adresse:

Lungenliga Schweiz, Prüfungskommission Diplom, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

E-Mail an: f.meyer@lung.ch

4 Organisation der Prüfungen

4.1 Ausschreibung

Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

Die Prüfungsdaten und der Anmeldeschluss werden im Weiterbildungsprogramm der LLS sowie auf der Internetseite der LLS (www.lungenliga.ch/weiterbildung) publiziert.

Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.2 Kosten

Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

Die geltende Prüfungsgebühr wird im Weiterbildungsprogramm der LLS und auf der Internetseite publiziert.

4.3 Beiträge des SBFI

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, finanziell unterstützt. Sie können einen entsprechenden Antrag beim Bund stellen. Der Bundesrat hat die neue subjektorientierte Finanzierung am 15. September 2017 verabschiedet. Unter den folgenden Links finden Sie die stets aktualisierten Informationen des SBFI:

- [Absolventinnen und Absolventen](#)
- [Kursanbieter](#)
- [Branchenverbände und Arbeitgeber](#)

4.4 Anmeldung (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 3.2, Anmeldung)

Die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen kann **per Post, Fax oder E-Mail** erfolgen: Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Diplome und Fähigkeitsausweise;
- c) Kopien der Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)².

Adresse:

Lungenliga Schweiz, Abteilung
Weiterbildung, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

² Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

E-Mail weiterbildung@lung.ch
Telefon 031 378 20 12
Fax Nummer: 031 378 20 51

4.5 Aufgebot (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 4.1, Aufgebot)

Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

Ausstandsbegehren gegen Expertinnen, Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

Adresse:

Lungenliga Schweiz, Prüfungskommission Diplom, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
E-Mail an: f.meyer@lung.ch

5 Informationen zu Prüfungsvorbereitung

Die Liste der vorbereitenden Kurse ist über die Seite des SBFJ oder direkt auf www.meldeliste.ch abrufbar.

Die Lungenliga Schweiz (LLS) bietet regelmässig Vorbereitungskurse an, in denen das für die Prüfung notwendige Fachwissen erworben werden kann. Detaillierte und aktualisierte Informationen über die Weiterbildungsveranstaltungen der Lungenliga Schweiz finden Sie unter www.lungenliga.ch/weiterbildung.

Lehr- und Lernformen

Die Veranstaltungen werden nach den Grundsätzen aktueller Erwachsenenbildung gestaltet. Es wird auf eine Kombination von Referaten, Einzel- und Gruppenarbeiten und Diskussionen im Plenum geachtet. Dem Einbezug der Erfahrungen der Teilnehmenden wird besonderes Gewicht beigemessen. Die Reflexion der eigenen professionellen Rolle ist Bestandteil der einzelnen Ausbildungsinhalte.

Grundsätzlich geht es bei jeder Veranstaltung – wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung – um die Vertiefung fachlicher, methodischer, konzeptioneller, sozialer und persönlicher Kompetenzen.

E-Learning

Unsere erweiterten Lernmethoden ermöglichen Ihnen ein Selbststudium der anderen Art. Ergänzend zu unseren Weiterbildungsveranstaltungen bieten wir Ihnen die Möglichkeit Ihr Fachwissen interaktiv auf unserer E-Learning Plattform (www.lungenliga.ch/weiterbildung) zu vertiefen und anhand von Testfragen zu überprüfen.

6 Anhänge

Qualifikationsprofil

Ist auf der Website der Lungenliga Schweiz verfügbar.

Richtlinien für die Diplomarbeit

Ist auf der Website der Lungenliga Schweiz verfügbar.

Diese Wegleitung wurde am 8. Januar 2019 von der Prüfungskommission genehmigt.

Im Namen der Prüfungskommission:



Prof. Dr. Erich Russi
Präsident der Prüfungskommission